

**Bundesbeschluss**  
über  
**die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes  
des Bundes**

(Vom 21. März 1950)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und Artikel 121,  
Absatz 1, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Januar 1948,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 30, 39, Absatz 4, 41<sup>bis</sup>, 41<sup>ter</sup> und 42 der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

*Art. 30.* <sup>1</sup> Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

<sup>2</sup> Die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ist den Kantonen auszurichten. Die Bundesgesetzgebung regelt ihre Verteilung in Form von:

- a. Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;
- b. Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaus der Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat festzulegenden Netz gehören, und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;
- c. zusätzlichen Beiträgen an die Strassenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

<sup>3</sup> Die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis erhalten, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, besondere jährliche Beiträge in der Höhe von

Fr. 240 000 für Uri,  
 Fr. 600 000 für Graubünden,  
 Fr. 600 000 für Tessin,  
 Fr. 150 000 für Wallis.

*Art. 39, Abs. 4.* Der nach einer angemessenen Verzinsung des Dotationskapitals oder nach Ausrichtung einer angemessenen Aktiendividende und nach Vornahme der nötigen Einlagen in den Reservefonds verbleibende Reingewinn der Bank\*) fällt an den Bund.

*Art. 42.* Zur Bestreitung der Bundesaussgaben stehen zur Verfügung:

- a. der Ertrag des Bundesvermögens und der Bundesbetriebe;
- b. der Ertrag der Gebühren;
- c. der Reinertrag des Militärpflichtersatzes (Art. 18);
- d. der Ertrag der Zölle (Art. 30);
- e. die Hälfte des Reinertrages der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32<sup>bis</sup>);
- f. der Reinertrag der Nationalbank (Art. 39, Abs. 4);
- g. der Ertrag der Bundessteuern (Art. 42<sup>bis</sup>);
- h. die Geldbeiträge der Kantone (Art. 42<sup>ter</sup>).

*Art. 42<sup>bis</sup>.* <sup>1</sup> Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

- a. Stempelabgaben auf Urkunden des Handelsverkehrs mit Einschluss der Coupons und der ihnen gleichzustellenden Urkunden;
- b. an der Quelle zu erhebende Steuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen, die den im Inlande wohnhaften Einkommensempfängern auf die Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen oder rückzuerstatten sind. Der Bund vergütet den Kantonen den Betrag der von ihnen angerechneten oder rückerstatteten Bundessteuern unter Abzug des Teils, der nach Artikel 42<sup>quinqnes</sup>, Absatz 2, dem Finanzausgleich dient;
- c. an der Quelle zu erhebende Steuern auf andern als den in lit. b bezeichneten geldwerten Leistungen, die von einer im Inland wohnhaften an eine im Ausland wohnhafte Person geschuldet sind, wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Leistungsempfängers gleichartige Leistungen an schweizerische Empfänger einer Besteuerung unterwirft;
- d. Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak;
- e. Steuern von Warenumsätzen sowie von den mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen. Die Umsätze der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs und der

---

\*) Schweizerische Nationalbank.

notwendigen Hilfsstoffe der landwirtschaftlichen Urproduktion sind, soweit sie nicht von der Besteuerung gänzlich oder teilweise ausgenommen werden, mit höchstens 4% des Detailpreises zu belasten;

- f. eine Steuer vom ausgeschütteten Gewinn sowie vom Kapital und von den offenen Reserven der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts. Die Steuer vom Gewinn darf  $7\frac{1}{2}\%$ , diejenige von Kapital und Reserven  $1\frac{1}{2}\%$  nicht übersteigen. Dieser Steuer können auch ausländische Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Rechtsform für ihre inländischen Betriebsstätten unterworfen werden.

<sup>2</sup> Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Absatz 1, lit. a bis e, angeführten Bundessteuer bezeichnet, ist der Belastung durch gleichgeartete kantonale und Gemeindesteuern entzogen.

<sup>3</sup> Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

*Art. 42<sup>ter</sup>.* <sup>1</sup> Der Bund ist befugt, jährliche Geldbeiträge der Kantone in der Höhe von 70 Millionen Franken zu erheben.

<sup>2</sup> Die Bundesgesetzgebung regelt die Bemessung dieser Beiträge nach folgenden Richtlinien:

- a. die Beiträge der einzelnen Kantone sind im Verhältnis der von den natürlichen Personen für die Jahre 1947 bis 1949 aufgebrachten eidgenössischen Wehrsteuer festzusetzen;
- b. dieser Umlageschlüssel ist in Abständen von je drei Jahren den Veränderungen der Steuerkraft anzupassen, welche anhand der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber an die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt werden.

<sup>3</sup> Der Bund kann seine Leistungen an die Kantone mit kantonalen Geldbeiträgen verrechnen.

*Art. 42<sup>quater</sup>.* <sup>1</sup> Der Bund trifft unter möglichster Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage die erforderlichen Massnahmen, um auf die Dauer den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben, mit Einschluss der Schuldentilgung und Krisenvorsorge, zu erzielen. Er sorgt namentlich für die planmässige Tilgung allfälliger Fehlbeträge der Jahresrechnungen. Rechnungsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

<sup>2</sup> Bundesbeiträge können im Rahmen der verfassungsmässigen Aufgaben des Bundes ausgerichtet werden. Die danach zulässigen Beitragszwecke sowie Voraussetzungen, Höhe und Bedingungen der Beitragsleistungen werden durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse festgesetzt.

<sup>3</sup> Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken be-

willigt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann oder wenn sie nicht auf bereits in Kraft befindlichen Bundesgesetzen oder allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen beruhen.

*Art. 42<sup>quinties</sup>.* <sup>1</sup> Bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie von Beiträgen der Kantone an den Bund soll, wenn die Verfassung nichts anderes vorschreibt, auf die Finanzkraft der Kantone angemessen Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Zur Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleichs behält der Bund höchstens 5 Prozent der ihm nach Artikel 42<sup>bis</sup>, Absatz 1, lit. b, von den Kantonen in Rechnung gestellten Quellensteuerbetreffnisse zurück. Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung an die Kantone.

### Art. 2

Dem Artikel 46 der Bundesverfassung wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

*Art. 46, Abs. 3.* Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften gegen ungerechtfertigte Vergünstigungen zu erlassen, die einzelnen Steuerpflichtigen eingeräumt werden.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärflichtersatzes, der Stempelabgaben und der Nationalbank erlischt auf Ende des Kalenderjahres, für das die eidgenössische Wehrsteuer letztmals erhoben wird.

<sup>2</sup> Bundesbeiträge, welche die Voraussetzungen von Artikel 42<sup>quater</sup>, Absatz 2, der Bundesverfassung nicht erfüllen, dürfen nach dem 31. Dezember 1955 nicht mehr ausgerichtet werden.

### Art. 4

<sup>1</sup> Die in den Abschnitten A und B von Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1949 betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950 und 1951) bezeichneten Beschlüsse bleiben vorbehaltlich Absatz 2 in Kraft

- a. soweit sie durch Ausführungsgesetze zu den neuen Verfassungsvorschriften zu ersetzen sind, bis zum Inkrafttreten dieser Ausführungsgesetze;
- b. in den übrigen Fällen bis zum 31. Dezember 1954.

<sup>2</sup> Die eidgenössische Wehrsteuer wird letztmals für das Kalenderjahr erhoben, das dem Beginn der Erhebung der Geldbeiträge der Kantone und der Steuer nach Artikel 42<sup>bis</sup>, Absatz 1, lit. f, der Bundesverfassung unmittelbar vorangeht, längstens jedoch für das Jahr 1954.

## Art. 5

Solange ein Kanton keine Anordnungen über die Aufbringung seiner Geldbeiträge gemäss Artikel 42<sup>ter</sup> der Bundesverfassung getroffen hat, längstens aber während der ersten zehn Beitragsjahre, hat er seine Geldbeiträge an den Bund durch eine Steuer aufzubringen, die durch die Bundesgesetzgebung geregelt wird.

## Art. 6

<sup>1</sup> Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 15. März 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. März 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**



## **Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Vom 21. März 1950)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1950
Date	
Data	
Seite	737-741
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.